



TC/41/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. Dezember 2004

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Einundvierzigste Tagung
Genf, 4. bis 6. April 2005**

MOLEKULARE VERFAHREN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokument ist es, über folgende Entwicklungen Bericht zu erstatten:
 - a) Dokument „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“;
 - b) „Richtlinien für die Auswahl molekularer Marker und den Aufbau der Datenbank („BMT-Richtlinien“)“;
 - c) Vorschlag des Technischen Ausschusses (TC) zu Angelegenheiten bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Züchterrechte, der technischen Prüfung der Identität und der Prüfung der wesentlichen Abweichung, der von der Ad-hoc-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (BMT-Überprüfungsgruppe) zu prüfen ist;
 - d) Vorschläge bezüglich der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren („artenspezifische Untergruppen“), und
 - e) Vorschläge bezüglich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT).

Dokument „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“

2. Der TC prüfte auf seiner vierzigsten Tagung vom 29. bis 31. März 2004 in Genf die Anlage des Dokuments TC/40/9, die einen gemäß dem Ersuchen des TC auf seiner neununddreißigsten Tagung ausgearbeiteten Entwurf eines Dokuments über die etwaige Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung enthielt. In bezug auf diesen Entwurf wurde vereinbart, daß der Abschnitt, der einen Überblick über die entsprechenden molekularen Verfahren (Abschnitt 3) vermittelt, gestrichen und ein getrenntes Dokument erstellt werden sollte, das sich mit molekularen Verfahren befaßt. Ferner wurden Änderungen an den restlichen Abschnitten in der Anlage des Dokuments TC/40/9 vorgenommen, und der TC vereinbarte auf dieser Grundlage ein Dokument, das eine angemessene Zusammenfassung der derzeitigen UPOV-Position sein würde. Dieses in der Anlage des vorliegenden Dokuments wiedergegebene Dokument wurde dem TC als Anlage des Dokuments TC/40/9 Add. auf dem Schriftwege sowie den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) auf ihren Tagungen im Jahre 2004 vorgelegt. Der TC schlug ferner vor, daß der CAJ ersucht werden sollte, das Dokument zu prüfen.

3. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) erörterte auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung vom 28. Juni bis 2. Juli 2004 in Poznań, Polen, den Wortlaut der Anlage des Dokuments TC/40/9 Add. und schlug vor, daß die Situation bezüglich des Abschnitts 3.3, „Derzeitiger Stand der molekularen Verfahren“, der in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben ist, durch Hinzufügen des nachstehenden Absatzes weiter geklärt werden könnte:

„3.3.4 Zusammenfassung der derzeitigen UPOV-Position

Folglich ist es die derzeitige UPOV-Position, daß die Ansätze unter den Optionen 1(a) und 2, vorbehaltlich der Erfüllung der in bezug auf die Vorschläge dargelegten Annahmen, weiterverfolgt werden können. Die derzeitige UPOV-Position ist es, daß den Ansätzen unter der Option 3 nicht zugestimmt wurde.“

und empfahl, den CAJ zu ersuchen, diesen Zusatz bei der Überprüfung des Dokuments zu berücksichtigen. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) und die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) schlugen vor, den letzten Satz des TWA-Vorschlags folgendermaßen zu ändern: „Den Ansätzen unter der Option 3 wurde bisher nicht zugestimmt“.

4. Das vom TC gebilligte Dokument wurde als Anlage des Dokuments CAJ/50/4 dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner fünfzigsten Tagung vom 18. und 19. Oktober 2004 in Genf zur Prüfung vorgelegt. Der CAJ hatte nicht genügend Zeit, dieses Dokument auf seiner fünfzigsten Tagung zu erörtern. Die Vorsitzende entschuldigte sich im Namen des CAJ beim TC, daß er keine Gelegenheit gehabt habe, das vom Technischen Ausschuss angeforderte Gutachten über molekulare Verfahren abzugeben, und bestätigte, daß der Tagesordnungspunkt auf der einundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 7. April 2005 in Genf behandelt werden würde.

Richtlinien für die Auswahl molekularer Marker und den Aufbau der Datenbank („BMT-Richtlinien“)

5. Auf seiner vierzigsten Tagung vernahm der TC, daß die BMT auf ihrer achten Tagung vom 3. bis 5. September 2003 in Tsukuba, Japan, den Schluß gezogen habe, daß es dringend notwendig sei, die Methodik für die Gewinnung molekularer Daten zu harmonisieren, um sicherzustellen, daß die Qualität der gewonnenen Daten für die Verwendung bei der Sortenbeschreibung allgemein annehmbar sei. Ferner wurde angemerkt, daß es zweckdienlich wäre, Anleitung zur Planung von Datenbanken für molekulare Daten aufgrund unterschiedlicher Markertypen zu geben. Auf dieser Grundlage vereinbarte die BMT, daß das Verbandsbüro (Büro) ein Anleitungsdokument erstellen sollte („BMT-Richtlinien“).

6. Gemäß dem Ersuchen der BMT erstellte das Büro im Mai 2004 einen ersten Entwurf der BMT-Richtlinien (Dokument BMT Guidelines (proj.1)) zur Prüfung durch die Untergruppe beteiligter Sachverständiger aus Australien, Frankreich, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und dem Internationalen Saatgutverband (ISF). Aufgrund der von dieser Untergruppe erhaltenen Bemerkungen arbeitete das Büro einen zweiten Entwurf (Dokument BMT Guidelines (proj.2)) aus, der von den artenspezifischen Untergruppen für Kartoffel, Weizen und Zuckerrohr auf ihren Tagungen vom 28. Juni 2004 geprüft wurde. Die Untergruppe für Weizen (vergleiche Dokument BMT-TWA/Wheat/2/3 Prov.) vereinbarte mit Unterstützung der artenspezifischen Untergruppen für Kartoffel und Zuckerrohr (vergleiche die Dokumente TWA/Potato/1/7 Prov. und BMT-TWA/Sugarcane/2/4 Prov.), daß das Dokument von einem/mehreren Sachverständigen mit entsprechender Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Verwendung molekularer Verfahren neu formuliert werden sollte. Auf dieser Grundlage vereinbarte er, daß Herr Robert Cooke (Vereinigtes Königreich) die Neuformulierung mit Unterstützung von Frau Françoise Blouet (Frankreich) in Verbindung mit Abschnitt 5 übernehmen sollte.

7. Es wird vorgeschlagen, zusammen mit den Vorsitzenden des TC, der BMT und der Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) der neunten Tagung der BMT vom 21. bis 23. Juni 2005 in Washington, D.C., Vereinigte Staaten von Amerika, und der dreiundzwanzigsten Tagung der TWC vom 13. bis 16. Juni in Ottawa, Kanada, einen neuen Entwurf der BMT-Richtlinien (Dokument BMT Guidelines (proj.3)) vorzulegen. Auf der Grundlage der auf der BMT- und TWC-Tagungen abgegebenen Bemerkungen würde sodann ein neuer Entwurf zur Prüfung durch den Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) und die zweiundvierzigste Tagung des TC im April 2006 erstellt.

8. Der TC könnte prüfen, ob die Dokumente „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“ und „BMT-Richtlinien“ nach ihrer Annahme die Grundlage eines neuen Abschnitts (Abschnitt 4) in Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“, oder des Dokuments TGP/15, „Neue Merkmalstypen“, bilden könnten.

Prüfung der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung

9. Der TC vereinbarte auf seiner vierzigsten Tagung, dem CAJ vorzuschlagen, daß er die etwaige Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Züchterrechte, der technischen Prüfung und der Prüfung der wesentlichen Ableitung untersuche. In dieser Hinsicht schlug er vor, daß diese Angelegenheiten möglicherweise für eine Prüfung durch die BMT-Überprüfungsgruppe geeignet wären. Der TC merkte an, daß die Arbeit bezüglich der Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung von der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) durchgeführt werde.

10. Der Vorschlag des TC, daß der CAJ die etwaige Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung prüfen soll und daß diese Angelegenheit an die BMT-Überprüfungsgruppe weitergeleitet werden soll, wurde dem CAJ auf seiner fünfzigsten Tagung in Dokument CAJ/50/4 vorgelegt. Wie in Absatz 4 erwähnt, hatte der CAJ nicht genügend Zeit, das Dokument auf seiner fünfzigsten Tagung zu prüfen. Dieser Tagesordnungspunkt wird auf der einundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 7. April 2005 in Genf behandelt werden.

11. Der TC könnte prüfen, ob er weitere Bemerkungen oder Verbesserungen anbringen möchte, um dem CAJ auf dessen einundfünfzigster Tagung bei der Prüfung der Frage der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung behilflich zu sein, und ob er bestimmte Fragen zu ermitteln wünscht, die von der BMT-Überprüfungsgruppe geprüft werden sollten, falls diese vom CAJ ersucht wird, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen.

Vorschläge bezüglich der artenspezifischen Untergruppen

a) *Vorsitz der artenspezifischen Untergruppe für Weizen*

12. Die TWA vernahm auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Juni 2004 von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich), daß er vorübergehend den Vorsitz der artenspezifischen Untergruppe für Weizen übernommen habe, und schlug vor, über den Vorsitz zu entscheiden. Auf Vorschlag von Herrn Camlin vereinbarte die TWA, dem TC vorzuschlagen, Herrn Robert Cooke (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden der artenspezifischen Untergruppe für Weizen zu ernennen. Sie vereinbarte ferner, daß Herr Cooke dieses Amt anlässlich der zweiten Tagung der artenspezifischen Untergruppe für Weizen antreten soll, die im späteren Verlauf des Tages stattfinden sollte.

b) *Neue artenspezifische Untergruppen*

13. Auf Vorschlag des Sachverständigen aus Dänemark vereinbarte die TWA auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Juni 2004, dem TC und der BMT vorzuschlagen, eine artenspezifische Untergruppe für Weidelgras einzusetzen, und merkte an, daß Labors in Dänemark und im Vereinigten Königreich an dieser Art arbeiteten. Es wurde vereinbart, Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden vorzuschlagen. Herr Camlin teilte mit, daß Weidelgras als fremdbefruchtende Art besondere Schwierigkeiten bereiten würde, bemerkte jedoch, daß Hilfsmittel notwendig seien, um bei der Verwaltung von Vergleichssammlungen behilflich zu sein, und erwähnte das Potential für einen Ansatz unter Option 2.

c) *Programm für artenspezifische Untergruppen*

14. Die TWA vereinbarte auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Juni 2004, daß die Arbeit an molekularen Verfahren bei Kartoffel, Mais, Raps, Sojabohne, Weizen und Zuckerrohr weiterhin überprüft werden sollte und daß künftige Sitzungen der entsprechenden artenspezifischen Untergruppen als erforderlich angesehen werden sollten.

15. Die TWO vernahm auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vom 12. bis 16. Juli 2004 in Hannover, Deutschland, daß seit der sechsunddreißigsten Tagung der TWO keine Sitzungen der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppe für Rose stattgefunden hätten. Sie merkte an, daß eine Sitzung veranstaltet werde, sobald genügend Dokumente zur Erörterung vorlägen. In dieser Hinsicht teilte ein Sachverständiger des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) der TWO mit, daß die Ergebnisse des Europäischen Projekts für Rose, wie in seinem mündlichen Bericht erwähnt, bis 2006 vorliegen dürften. Der Sachverständige aus Frankreich berichtete, daß BIOGEVES an der Verwendung molekularer Verfahren im Zusammenhang mit gewerblichen Anwendungen, jedoch nicht mit der DUS-Prüfung, arbeite.

16. Die TWV vereinbarte, die Ad-hoc-Untergruppe für Champignon aufzulösen, da in absehbarer Zukunft keine weiteren Entwicklungen zu erwarten seien, die Informationen über die Arbeit an der Verwendung molekularer Verfahren für die DUS-Prüfung von Sorten von Tomate auf den neuesten Stand zu bringen und einen Punkt auf der Tagesordnung künftiger TWV-Tagungen zu belassen, um Informationen über die Verwendung molekularer Verfahren für die DUS-Prüfung von Gemüsesorten auszutauschen.

17. Aufgrund der Erörterungen in den TWP sieht die Situation hinsichtlich des Programms der artenspezifischen Untergruppen so aus, daß folgende artenspezifischen Untergruppen, sofern eine ausreichende Anzahl Dokumente zur Erörterung verfügbar ist, zu einem dem TC von den entsprechenden TWP vorzuschlagenden oder gemeinsam von den Vorsitzenden des TC, der entsprechenden TWP, der entsprechenden artenspezifischen Untergruppe und dem Büro zu vereinbarenden Termin und Ort zusammentreten:

<i>Artenspezifische Untergruppe für:</i>	<i>Vorsitzende/r</i>	<i>TWP</i>
Kartoffel	Frau Beate Rücker (Deutschland)	TWA
Mais	Frau Beate Rücker (Deutschland)	TWA
Raps	Frau Françoise Blouet (Frankreich)	TWA
Rose	Herr Joost Barendrecht (Niederlande)	TWO
Sojabohne	Herr Marcelo Labarta (Argentinien)	TWA
Tomato	Herr Richard Brand (Frankreich)	TWV
Weidelgras	Herr Michael Camlin (Vereinigtes Königreich)	TWA
Weizen	Herr Robert Cooke (Vereinigtes Königreich)	TWA
Zuckerrohr	Herr Luis Salaices (Spanien)	TWA

und daß folgende artenspezifischen Untergruppen nicht weitergeführt werden:

<i>Artenspezifische Untergruppe für:</i>	<i>Vorsitzender</i>	<i>TWP</i>
Champignon	Herr Nico van Marrewijk (Niederlande)	TWV

Vorschlag bezüglich der BMT

18. Die TWC schlug vor, daß ihr Vorsitzender, der Vorsitzende der BMT und das Büro einen etwaigen Inhalt für die Tagesordnung der Tagungen der TWC und der BMT im Jahre 2005 in Betracht ziehen sollten, um die Tatsache optimal zu nutzen, daß diese Tagungen im Jahre 2005 in Nordamerika nacheinander stattfinden.

19. *Der TC wird ersucht,*

a) die von den TWP für das Dokument „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“, wie in Absatz 3 dargelegt, vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen;

b) das Programm zur Entwicklung der BMT-Richtlinien, wie in Absatz 7 dargelegt, zu billigen

c) zu prüfen, ob die Dokumente „Situation bei der UPOV bezüglich der etwaigen Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung“ und „BMT-Richtlinien“ nach ihrer Annahme die Grundlage eines neuen Abschnitts (Abschnitt 4) in Dokument TGP/12, „Besondere Merkmale“, oder des Dokuments TGP/15, „Neue Merkmalstypen“, bilden könnten (vergleiche Absatz 8);

d) zu prüfen, ob er weitere Bemerkungen oder Verbesserungen anbringen möchte, um dem CAJ auf dessen einundfünfzigster Tagung bei der Prüfung der Frage der etwaigen Verwendung molekularer Hilfsmittel für die Sortenbeschreibung behilflich zu sein, und ob er bestimmte Fragen zu ermitteln wünscht, die von der BMT-Überprüfungsgruppe geprüft werden sollten, falls diese vom CAJ ersucht wird, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen (vergleiche Absatz 11);

e) *Herrn Robert Cooke (Vereinigtes Königreich) zum Vorsitzenden der artenspezifische Untergruppe für Weizen zu ernennen (vergleiche Absatz 12);*

f) *die Einsetzung einer artenspezifischen Untergruppe für Weidelgras, mit Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich) als Vorsitzendem, zu billigen (vergleiche Absatz 13);*

g) *das Programm für die artenspezifischen Untergruppen, wie in Absatz 17 dargelegt, zu billigen und*

h) *den Vorsitzenden der TWC, den Vorsitzenden der BMT und das Büro zu ersuchen, geeignete Tagesordnungen für die aufeinanderfolgenden Tagungen der TWC und der BMT aufzustellen (vergleiche Absatz 18).*

[Anlage folgt]

ANLAGE

[aus Dokument TC/40/9 Add. übernommen]

SITUATION BEI DER UPOV BEZÜGLICH DER
ETWAIGEN VERWENDUNG MOLEKULARER MARKER BEI DER DUS-PRÜFUNG

[...]

3. ERWÄGUNG DER VERWENDUNG MOLEKULARER VERFAHREN BEI DER
DUS-PRÜFUNG

[...]

3.3. Derzeitiger Stand der molekularen Verfahren

3.3.1 *Vorschläge, die von der BMT-Überprüfungsgruppe geprüft wurden*

Auf Ersuchen des TC wurden folgende von den artenspezifischen Untergruppen und der BMT aufgrund der detaillierten Vorschläge des entsprechenden Verbandsmitglieds erarbeiteten Optionen, wie in Anhang 2 dieses Dokuments wiedergegeben, durch die BMT-Überprüfungsgruppe geprüft:

Option 1: Molekulare Merkmale als Prädiktoren für herkömmliche Merkmale

- a) Verwendung molekularer Merkmale, die direkt mit den herkömmlichen Merkmalen verbunden sind (genspezifische Marker);

Option 2: Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen;

Option 3: Entwicklung eines neuen Systems.

3.3.2. Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe

3.3.2.1 Die BMT-Überprüfungsgruppe zog folgende Schlußfolgerungen:

Der Vorschlag unter Option 1(a) (genspezifischer Marker eines phänotypischen Merkmals) sei aufgrund der Annahmen im Vorschlag nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens annehmbar und werde die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes nicht aushöhlen.

Der Vorschlag unter Option 2 (Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen für Raps, Mais bzw. Rose) sei, wenn er für die Verwaltung von Vergleichssammlungen verwendet werde, aufgrund der Annahmen im Vorschlag nach den Bedingungen des UPOV-Übereinkommens annehmbar und werde die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes nicht aushöhlen.

Hinsichtlich der Vorschläge unter Option 3 für Rose und Weizen merkte sie an, daß es keinen Konsens über die Annehmbarkeit dieser Vorschläge nach den Bedingungen des

UPOV-Übereinkommens gebe und auch keinen Konsens darüber, ob sie die Wirksamkeit des nach dem UPOV-System gewährten Schutzes aushöhlen würden. Es wurde Besorgnis darüber geäußert, daß es in diesen Vorschlägen bei Anwendung dieses Ansatzes möglich wäre, eine unbegrenzte Anzahl Marker für die Feststellung von Unterschieden zwischen Sorten zu verwenden. Ferner wurde Besorgnis darüber geäußert, daß Unterschiede auf genetischer Ebene gefunden werden könnten, die bei morphologischen Merkmalen nicht festzustellen sind.

3.3.2.2 Außerdem wurden folgende allgemeinen Bemerkungen angebracht: Zunächst sei Besorgnis über die Zugänglichkeit zu patentierten Verfahren geäußert worden. Sodann habe die Gruppe betont, daß überprüft werden müsse, ob sich aus neuen Ansätzen Kostenvorteile ergeben würden. Drittens sei auch die Bedeutung der Beziehung zwischen phänotypischen Merkmalen und molekularen Merkmalen erörtert worden. Schließlich sei die Bedeutung der Prüfung der Homogenität und der Beständigkeit an denselben Merkmalen wie für die Unterscheidbarkeit hervorgehoben worden.

3.3.3 Meinung des TC und des CAJ zu den Empfehlungen der BMT-Überprüfungsgruppe

3.3.3.1 Der TC prüfte die Schlußfolgerungen der BMT-Überprüfungsgruppe und pflichtete diesen Schlußfolgerungen bei, nämlich daß die Vorschläge unter den Optionen 1(a) und 2 aufgrund der Annahmen weiterverfolgt werden könnten, und erkannte zugleich an, daß weitere Arbeiten erforderlich seien, um diese Annahmen zu prüfen und, im Falle des Vorschlags für die Option 2, die Beziehung zwischen morphologischen und molekularen Abständen zu verbessern. Ferner nahm er die in bezug auf die Vorschläge unter Option 3 geäußerten Meinungsverschiedenheiten zur Kenntnis.

3.3.3.2 Der CAJ stimmte den Schlußfolgerungen der BMT-Überprüfungsgruppe zu und billigte die Meinung des TC.

3.4 Laufende Entwicklungen

3.4.1 Abschnitt 3.3 legt den derzeitige Standpunkt der UPOV bezüglich der molekularen Verfahren dar. Die Situation wird jedoch angesichts der laufenden Entwicklungen bezüglich der molekularen Verfahren und der Notwendigkeit, geeignete molekulare Verfahren im Rahmen des derzeitigen Standpunktes zu entwickeln, ständig überprüft. Die laufende Arbeit läßt sich insbesondere wie folgt zusammenfassen:

a) Erarbeitung fortgeschrittener Vorschläge im Rahmen der Option 1 (a), in der die Annahmen bewertet und die Fragen der Kosten, der Zugänglichkeit und der Homogenität und Beständigkeit behandelt wurden. Diese fortgeschrittenen Vorschläge sind von der einschlägigen artenspezifischen Untergruppe, der BMT-Überprüfungsgruppe, dem TC und dem CAJ zu prüfen;

b) Erarbeitung fortgeschrittener Vorschläge im Rahmen der Option 2, in der die Annahmen bewertet und die Fragen der Kosten, der Zugänglichkeit und der Homogenität und Beständigkeit behandelt wurden und die Beziehung zwischen morphologischen und molekularen Abständen verbessert wurde. Diese fortgeschrittenen Vorschläge sind von der einschlägigen artenspezifischen Untergruppe, der BMT-Überprüfungsgruppe, dem TC und dem CAJ zu prüfen;

c) Prüfung der neuen Vorschläge im Rahmen der Option 1, der Option 2 oder der Option 3, durch die BMT, die einschlägige artenspezifische Untergruppe, die BMT-Überprüfungsgruppe, den TC und den CAJ;

d) Die artenspezifischen Untergruppen sollen die Entwicklungen auf artenspezifischer Ebene weiterhin prüfen, und nach Bedarf sollen neue artenspezifische Untergruppen eingesetzt werden, und

e) Die BMT soll die Entwicklungen bei molekularen Verfahren weiterhin überwachen und Richtlinien entwickeln und die Harmonisierung bezüglich der Verwendung molekularer Verfahren erleichtern.

3.4.2 Dieses Dokument wird aktualisiert werden, um bedeutende Entwicklungen wiederzugeben.

[Ende der Anlage und des Dokuments]